



Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: 0005-IV2-43a09-00003#2025-00001

nur per E-Mail

Regierungspräsidium
64283 Darmstadt
35338 Gießen
34117 Kassel

Dst. Nr. 0005
Bearbeiter/in Frau Dr. Königshulte
Durchwahl (06 11) 353 1516
Telefax: (06 11) 353 1697
Email: katharina.koenigschulte@hmdis.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 30. September 2025

An die Damen und Herren Landrätinnen und Landräte

An die Kreisausschüsse der Landkreise

An die
Magistrate der Städte

61348 Bad Homburg v. d. Höhe
64283 Darmstadt
60311 Frankfurt am Main
36010 Fulda
35353 Gießen
63408 Hanau
34117 Kassel
35043 Marburg
63065 Offenbach am Main
65424 Rüsselsheim
35578 Wetzlar
65185 Wiesbaden
35398 Gießen

Verwaltungsausschuss des
Landeswohlfahrtsverbandes Hessen
34117 Kassel

Regionalverband
FrankfurtRheinMain
Poststraße 16
60329 Frankfurt am Main



nachrichtlich

Hessisches Ministerium
der Finanzen
65185 Wiesbaden

Herrn Präsidenten
des Hessischen Rechnungshofs
Überörtliche Prüfung kommunaler
Körperschaften
Postfach 10 11 08
64211 Darmstadt

Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Landkreistag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und
Gemeindebund
Haus der Gemeinden
63165 Mühlheim am Main

Hessisches
Statistisches Landesamt
Rheinstraße 35/37
65185 Wiesbaden

Kommunale Finanzplanung und Haushalts- und Wirtschaftsführung bis 2029

I. Orientierungsdaten für die Finanzplanung der Jahre 2026 bis 2029

Die Orientierungsdaten enthalten Hinweise auf die nach gegenwärtigem Rechtsstand voraussichtlichen Entwicklungen wichtiger Ertrags- und Aufwandspositionen in den kommunalen Haushalten. Die Einnahmeansätze basieren im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2025.

Zusätzlich wurden bereits die zu erwartenden Auswirkungen des Investitionssofortprogramms der Bundesregierung sowie die vom Bund vorgesehene Entlastung der Gemeinden über den Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz berücksichtigt.

Die Orientierungsdaten im gesamtwirtschaftlichen Kontext:

Gegenwärtig befindet sich die deutsche Wirtschaft noch immer in einer schwierigen Lage. Zu den bereits bestehenden konjunkturellen und strukturellen Belastungen treten nunmehr auch die internationalen Handelskonflikte und die Zollpolitik der USA hinzu, wodurch die wirtschaftspolitische Unsicherheit weltweit erheblich erhöht wird. Die damit verbundene Abschwächung der Weltwirtschaft trifft auch die deutschen Unternehmen.

Laut der Frühjahrsprojektion der Bundesregierung dürfte der Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts in diesem Jahr in realer Rechnung bei 0,0 % liegen und weiterhin stagnieren. Gegenüber der Herbstprojektion 2024 wurde das erwartete BIP-Wachstum für 2025 damit um 1,1 % abgesenkt.

Im Jahr 2026 wird wieder mit einem preisbereinigten Zuwachs der Wirtschaftsleistung gerechnet (+1,0 %). Diese Steigerung wird unter anderem durch die Impulse aus dem Sondervermögen Infrastruktur erwartet.

Hinweise zu den Orientierungsdaten:

Die Ausgleichsleistungen für Belastungen aus der Neuregelung des Familienleistungsausgleichs für die Jahre ab 2025 verändern sich entsprechend der Veränderungsrate des bundesweiten Aufkommens der Steuern vom Umsatz.

Der Kommunale Finanzausgleich ist in den vergangenen Jahren umfassend evaluiert worden. Vor dem Hintergrund der anhaltend hohen geopolitischen Spannungen, Handelsstreitigkeiten zwischen den USA und Europa und den daraus resultierenden gesamtwirtschaftlichen Risiken wird auch in den Jahren 2026 und 2027 am Festbetragsmodell festgehalten, um ein hohes Maß an Stabilität und Planungssicherheit für die hessischen Kommunen zu gewährleisten.

Das Hessische Ministerium der Finanzen wird nach Vorliegen der für den kommunalen Finanzausgleich relevanten Daten für jede Gemeinde die Grundlagen für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen und Umlagen für das Ausgleichsjahr 2026 schnellstmöglich bekanntgeben.

Wie die nachstehende Übersicht zeigt, bleiben in den nächsten Jahren die Vervielfältiger für die Gewerbesteuerumlage konstant. Die Gemeinden können mit diesen Angaben nach sorgfältiger Schätzung ihres Gewerbesteueraufkommens die abzuführende Gewerbesteuer- und Heimatumlage genauer berechnen.

Voraussichtliche Entwicklung des Vervielfältigers (Punkte) für die Gewerbesteuerumlage und Heimatumlage

Jahr	Vervielfältiger Gewerbesteuerumlage nach § 6 Abs. 3 GFRG		Vervielfältiger Heimatumlage nach § 1 Abs. 2 Gesetz über die Heimatumlage	Gesamt- vervielfältiger
	Bund	Länder		
2025	14,5	20,5	21,75	56,75
2026	14,5	20,5	21,75	56,75
2027	14,5	20,5	21,75	56,75
2028	14,5	20,5	21,75	56,75

Orientierungsdaten für die Finanzplanung der hessischen Kommunen
der Jahre 2026 bis 2029

- Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent (gerundet) -

Bezeichnung	2026	2027	2028	2029
A. Steuereinnahmen				
1.1 Gemeindeanteil an Lohnsteuer, veranlagte Einkommensteuer und Zinsabschlag ¹⁾	+3	+5	+5	+5
1.2 Kompensationsmittel Familienleistungsausgleich ²⁾	+3 1/2	+3	+3 1/2	+3
2. Gemeindeanteil an den Steuern vom Umsatz ³⁾	+18	+23	+10 1/2	-12 1/2
3. Gewerbesteuer (brutto) ⁴⁾	+3 1/2	+ 1/2	+2	+5 1/2
4. Grundsteuer A	0	0	0	0
5. Grundsteuer B	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2	+1 1/2
B. Kommunalen Finanzausgleich				
1. KFA-Ausgleichsvolumen ⁵⁾	+4	+1 1/2	+ 1/2	+3
2. Schlüsselzuweisungen ⁶⁾	+5 1/2	+2	+ 1/2	+5 1/2
C. Ausgaben				
1. Gewerbesteuerumlage ⁷⁾	+3 1/2	+ 1/2	+2	+5 1/2
2. Heimatumlage ⁸⁾	+3 1/2	+ 1/2	+2	+5 1/2

1) Ist-Wert 2024: 4.535,2 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 4.577,8 Mio. Euro

2) Ist-Wert 2024: 278,0 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 286,2 Mio. Euro

3) Ist-Wert 2024: 718,8 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 756,4 Mio. Euro

4) Ist-Wert 2024: 7.579,8 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 7.520,9 Mio. Euro

5) Festbetrag 2026: 7.405 Mio. Euro; Festbetrag 2027: 7.532 Mio. Euro

6) Teilschlüsselmassen (Veränderung gegenüber Vorjahr in Prozent, gerundet):

	2026*	2027	2028	2029
kreisangehörige Gemeinden	-1/2	+2	+2	+5 1/2
kreisfreie Städte	+23 1/2	+2	-4 1/2	+5 1/2
Landkreise	+1 1/2	+2	+2 1/2	+5 1/2

*2026 unter erstmaliger Berücksichtigung veränderter Quoten für die Teilschlüsselmassen infolge der Kreisfreiheit der Stadt Hanau

7) Ist-Wert 2024: 630,6 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 638,8 Mio. Euro

8) Ist-Wert 2024: 391,9 Mio. Euro Schätz-Wert 2025: 397,0 Mio. Euro

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich bei den Orientierungsdaten um landesweite Durchschnittswerte handelt, die für die einzelne Gemeinde oder den einzelnen Gemeindeverband lediglich Anhaltspunkte bei der Aufstellung des Haushaltsplanes bzw. der Finanzplanung geben sollen. Bei der Planung der Erträge und Aufwendungen können spezifische Besonderheiten in den Kommunen im Einzelfall zu Ergebnissen führen, die von den Orientierungsdaten erheblich abweichen. Es bleibt deshalb Aufgabe jeder Gebietskörperschaft, anhand der Durchschnittswerte entsprechend den örtlichen Gegebenheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte in eigener Verantwortung selbst zu ermitteln. Dies gilt insbesondere für die Gewerbesteuer, die starken Schwankungen unterliegen kann.

II. Haushalts- und Wirtschaftsführung und aufsichtsrechtliche Vorgaben für die Haushaltsgenehmigung 2026

1. Allgemeine Lage der Kommunalfinanzen

- a) Im Hinblick auf die ungewissen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben die hessischen Kommunen für das **Haushaltsjahr 2024** weiterhin eher vorsichtige Haushaltspositionen angesetzt und wiesen planerisch über alle hessischen Kommunen hinweg ein Defizit im ordentlichen Ergebnis von etwas über 941 Mio. Euro aus. Nach Auswertungen des über die Kommunal Data Hessen erhobenen voraussichtlichen Ist 2024 (Abfrage zum 30.04.2025) gestaltete sich der Haushaltsvollzug besser. Die hessischen Kommunen konnten in ihrer Gesamtheit das Defizit im voraussichtlichen ordentlichen Ergebnis um 648 Mio. Euro auf 293 Mio. Euro reduzieren

Von 442 hessischen Kommunen erreichten 242 ein jahresbezogen ausgeglichenes ordentliches Ergebnis. Von den verbleibenden 200 Kommunen konnten 176 durch vorhandene Rücklagen den Ausgleich in der Ergebnisrechnung darstellen. 24 Städten und Gemeinden gelang der gesetzliche Ausgleich in der Ergebnisrechnung nicht. Somit haben insgesamt 95 % der hessischen Kommunen das gesetzliche Gebot des Haushaltsausgleiches im ordentlichen Ergebnis in der Rechnung einhalten können, was gegenüber dem Vorjahr einem Rückgang um 2 Prozentpunkte entspricht.

Das Defizit von 293 Mio. Euro im Jahr 2024 hat zu einem Rückgang des Rücklagenpolsters der hessischen Kommunen um 150 Mio. Euro geführt. Sie weisen nun nach Ergebnisverwendung rein rechnerisch Rücklagen in einer Gesamthöhe von rund 8,1 Mrd. Euro auf.

Die Entwicklung in der Finanzrechnung verschlechtert sich deutlich gegenüber 2023.

Die Vorgaben für eine ausgeglichene Finanzrechnung erfüllten 231 (Vorjahr 349) hessische Kommunen (52 %, Vorjahr 79 %). 173 Kommunen (39 %) mussten auf ungebundene Liquidität zurückgreifen, um Auszahlungen für die Tilgung von Krediten und gegebenenfalls an die Hessenkasse gewährleisten zu können. Damit konnten im Jahr 2024 insgesamt 91 % der Kommunen die Finanzierung ihrer Auszahlungen zur ordentlichen Kredittilgung und ggf. an die Hessenkasse darstellen. 38 Kommunen (9 %) (eine kreisfreie Stadt, acht Landkreise und 29 kreisangehörige Kommunen) verfügten zu Beginn des Jahres 2024 nicht über genügend vorhandene Liquidität, um ihre rechnerischen Ausgleichslücken zu schließen. 31 Kommunen geben daher bei der Liquiditätsabfrage an, überjährige Liquiditätskredite zu haben (eine kreisfreie Stadt, acht Landkreise und 22 kreisangehörige Kommunen).

- b) Für das laufende **Haushaltsjahr 2025** generierten die hessischen Gemeinden nach den aktuellen Zahlen des Hessischen Statistischen Landesamts zum Gewerbesteuerertrag im ersten Halbjahr 2025 Gewerbesteuereinnahmen von rund 3,6 Mrd. Euro. Damit liegen sie mit einem Mehrertrag von 31,7 Mio. Euro über den Gewerbesteuereinnahmen des Vorjahreshalbjahres (3,58 Mrd. Euro). Damit erreichten die Gewerbesteuererträge einen neuen Höchststand.

2. Haushaltsausgleich im Jahr 2026

a) Haushaltsausgleich im Jahr 2026

Für die Aufsichtsbehörden ist die Handlungsfähigkeit der Kommunen von zentraler Bedeutung. Genehmigte Haushalte sind dafür essentiell. Die Aufsichtsbehörden werden im Rahmen der geltenden Gesetze weiterhin verstärkt darauf hinwirken, dass die Städte, Gemeinden und Landkreise auch in den folgenden schwierigen Haushaltsjahren zeitnah Genehmigungen erhalten können.

Ermessens- und Handlungsspielräume haben die Aufsichtsbehörden zu nutzen, um im Einzelfall auch für unausgeglichene Haushalte eine Genehmigung unter entsprechenden Auflagen und Bedingungen herbeizuführen, damit die Kommunen handlungsfähig bleiben. Dabei ist die individuelle Situation je Kommune genau in den Blick zu nehmen. Belastungen der Bürgerinnen und Bürger sind dabei mit zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen erleichtern dabei die Genehmigungsfähigkeit:

- **Die bis zum 31. Dezember 2024 aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses erwirtschafteten Mittel können weiterhin neben den ca. 8**

Mrd. Euro an ordentlichen Rücklagen zum Haushaltsausgleich herangezogen werden.

- **Die frei verfügbare Liquidität kann weiterhin herangezogen werden, um die Genehmigungsfähigkeit eines unausgeglichenen Finanzhaushalts herbeizuführen, ohne dass es hierzu eines vorherigen Einvernehmensverfahrens mit der nächsthöheren Aufsichtsbehörde bedarf.**
- **Die Beibehaltung der Möglichkeit pauschaler Kürzungen bei Aufwendungen und Auszahlungen schafft mehr Flexibilität und Spielräume für Anpassungen im Haushaltsvollzug.**
- **Die Stundung der Hessenkassenbeiträge bleibt auch für 2026 unbürokratisch gestaltet und schafft Entlastung.**
- **Liquiditätspuffer, die nicht gebildet werden, werden nicht beanstandet.**
- **Grundsätzlich sollen bereits bestehende freiwillige Leistungen in Bezug auf die Sport-/ Vereinsförderung sowie allgemein das Ehrenamt und Schwimmangebote auch bei defizitären Haushalten nicht beanstandet bzw. mit Auflagen verbunden werden. Steigerungen der freiwilligen Leistungen, die sich nicht durch zusätzlichen Personal- und/oder Leistungsumfang ergeben, sondern beispielsweise aufgrund natürlicher Sachkosten- und/oder Tarifsteigerungen, bleiben bei der Ermittlung des Defizits außen vor und sind durch die Kommune entsprechend darzulegen.**

Auch das kommende Haushaltsjahr wird weiterhin von hohen Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren wirtschaftlichen Entwicklung, insbesondere aufgrund unsicherer geopolitischer und wirtschaftspolitischer Entwicklungen, geprägt sein. Während sich die Wirtschaft zudem nur langsam erholt, sehen sich die Kommunen vielfältigen finanziellen Herausforderungen und einer angespannten Finanzlage gegenüber. Steigende Personal- und Sozialaufwendungen bzw. -auszahlungen sowie strukturelle Herausforderungen (wie der überwiegend demografisch bedingte Fachkräftemangel, notwendige Anpassungen an den Klimawandel, Aufholen der Rückstände in der Digitalisierung etc.) führen zu erheblichen finanziellen Einschränkungen und Belastungen. Gleichzeitig besteht teilweise ein erheblicher Investitionsrückstand. Hinzu kommt die schwierige Situation der kommunalen Krankenhausträger. Die Krankenhausreform und die unsichere Gesamtlage in diesem Bereich bringen die kommunalen Krankenhausträger in eine schwierige finanzielle Situation. Als Auswirkungen des Investitionssofortprogramms des Bundes können einzelne Kommunen möglicherweise nicht vollständig kompensierte Steuermindererträge bzw. -einzahlungen treffen.

Trotz der dargestellten Unsicherheiten über die weitere wirtschaftliche Entwicklung ist aufgrund bestehender Rücklagen sowie liquider Mittel weiter davon auszugehen, dass die Pflicht zum gesetzlichen Haushaltsausgleich bzw. die Deckung der Ausgleichslücke von den Kommunen auch im Jahr 2026 vielfach noch bewältigt werden kann.

Soweit Städte, Gemeinden und Landkreise von der Soll-Vorschrift des § 92 Abs. 4 HGO zum Haushaltsausgleich abweichen, werden die Aufsichten die Auswirkungen der beschriebenen aktuellen Umstände auf die Haushalts- und Finanzplanung der jeweiligen Kommune, die vorhandenen Konsolidierungspotenziale, die für die Aufgabenwahrnehmung erforderliche Investitionstätigkeit sowie die Fähigkeit, vorübergehende Defizite mit Überschüssen der Folgejahre wieder zu erwirtschaften, angemessen berücksichtigen und gegebenenfalls von den Möglichkeiten Gebrauch machen, Genehmigungen unter Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Auch die Reduzierung des vorgesehenen Gesamtbetrages der Kredite ist in Betracht zu ziehen. Auf Hinweis 7 zu § 103 HGO wird Bezug genommen sowie auf die Regelungen des § 107 HGO hingewiesen.

b) Einvernehmen der oberen Aufsichtsbehörde

Die Haushaltsgenehmigungen bedürfen weiter des Einvernehmens der nächsthöheren Aufsichtsbehörde, wenn der Haushaltsausgleich gem. § 97a Nr. 1 i. V. m. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO im Ergebnishaushalt unter Einbeziehung von Rücklagen nicht erreicht wird bzw. im Finanzhaushalt die rechnerische Ausgleichslücke nicht durch bereinigte freizunehmende Liquidität gedeckt werden kann.

Die Aufsichtsbehörde wird bei ihrer Entscheidung über die Erteilung des Einvernehmens auch die Konsolidierungsbemühungen der Kommune berücksichtigen, insbesondere bereits in den Vorjahren zum Zweck der Haushaltskonsolidierung erfolgte Hebesatzerhöhungen bei den Steuern im Verhältnis zum Durchschnitt/Median vergleichbarer Kommunen. Die Entscheidung über das Einvernehmen soll möglichst zügig erfolgen. Zusätzlich ist ein Einvernehmen erforderlich, wenn der Konsolidierungszeitraum mehr als zwei Jahre beträgt (§ 92a Abs. 3 Satz 4 HGO).

c) Heranziehung außerordentliche Rücklage

Vor dem Hintergrund der hohen Unsicherheiten der wirtschaftlichen Entwicklung und der oben beschriebenen großen finanziellen Herausforderungen, können für das Haushaltsjahr 2026 diejenigen Kommunen, die gem. § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO einen Fehlbedarf oder gem. § 92 Abs. 6 Nr. 1 HGO einen Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis darstellen, den Fehlbedarf und den Fehlbetrag wahlweise mit Rücklagen ausgleichen, die

aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses (ordentliche Rücklage) oder aus bis zum 31.12.2024 entstandenen Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses (außerordentliche Rücklage) gem. § 23 Abs. 1 GemHVO gebildet wurden.

d) Pauschale Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen

Zur Weiterführung der praktischen Erprobung werden abweichend von den Vorgaben des § 4 GemHVO pauschale Kürzungen bei den zahlungswirksamen Aufwendungen im Rahmen des Haushaltsaufstellungsverfahrens 2026 zugelassen. Die Kommunen können auch für das Haushaltsjahr 2026 pauschale Kürzungen von ordentlichen Aufwendungen bis zu einem Betrag von 2 Prozent des Gesamtbetrages dieser Aufwendungen veranschlagen.

Die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sind entsprechend zu kürzen.

Grundsätzlich bleibt es der kommunalen Selbstverwaltung überlassen, wie diese pauschalen Kürzungen vollzogen werden. Die Kommune hat in eigenem Interesse durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass im Haushaltsvollzug die gesetzten Ziele eingehalten werden. Dies ist konkret im Vorbericht zum Haushaltsplan darzustellen.

Die pauschalen Kürzungen sind im Haushaltsplan so zu erfassen, dass diese bei der Ermittlung der Planaufwendungen in den Zeilen 11 bis 13 und 15 bis 18 sowie Zeile 22 des Ergebnishaushalts und der Planauszahlungen in den Zeilen 10 bis 17 des Finanzhaushalts bereits enthalten sind.

Die pauschalen Kürzungen sind somit als negative Planansätze den Planaufwendungen bzw. Planauszahlungen gegenüberzustellen und werden damit bei der rechnerischen Ermittlung des ordentlichen Ergebnisses bzw. des Ergebnisses aus laufender Verwaltungstätigkeit einbezogen.

Es ist ausreichend, die pauschalen Kürzungen bei den Aufwendungen und Auszahlungen in einer der o.g. Zeilen zu berücksichtigen. Dabei sind die für den Haushalt beschlossenen Regelungen zur Deckungsfähigkeit zu beachten.

Die Höhe und Zuordnung der pauschalen Kürzungen sind im Vorbericht zum Haushalt gesondert darzustellen und zu erläutern. Die Erfahrungen aus dem Jahr 2025 sind dabei zu berücksichtigen.

Bei Budgetüberträgen ins Folgejahr ist sicherzustellen, dass die pauschalen Kürzungen bei der Ermittlung der Höhe der möglichen Übertragungen Berücksichtigung finden.

Das Instrument der pauschalen Kürzungen wird im Jahr 2026 mit Blick auf die Erfahrungen im Haushaltsjahr 2025 überprüft werden.

e) Stundungsverfahren zur Hessenkasse

Mit Gesetz vom 27. März 2025 (GVBl. 2025 Nr. 22) wurden die Vorschriften der Hessenkasse in Bezug auf das Stundungsverfahren für sog. Entschuldungskommunen für die Jahre 2025 und 2026 (s. § 2a Sonderregelung für die Jahre 2025 und 2026) rückwirkend zum 1. Januar 2025 geändert.

Die nach § 2a HessenkasseG mögliche Stundung des Jahresbeitrags für die Hessenkasse im Jahr 2026 kommt grundsätzlich in Betracht, sofern die Deckung einer Ausgleichslücke im Finanzhaushalt 2026 nicht dargestellt werden kann. Ungebundene Liquidität im Sinne des nach Hinweis Nr. 6 zu § 106 HGO vorzulegenden Musters 3 ist vorrangig einzusetzen.

Dies folgt aus der Gesetzesbegründung zu § 2a:

Die jeweils zuständige Kommunalaufsichtsbehörde wird prüfen, ob eine Ratenpause in den Jahren 2025 und 2026 dienlich ist, um einen Ausgleich des Finanzhaushalts zu erleichtern. Dabei bezieht sie vorrangig die Inanspruchnahme freier Liquidität (inkl. vorhandener Geldanlagen) sowie die Ausschöpfung von Konsolidierungspotentialen ein.

Die Entwicklung in den weiteren Planungsjahren bleibt hierbei unberücksichtigt. Da die notwendige Begründung nach § 2a Abs. 1 HessenkasseG der Aufsichtsbehörde im Rahmen der Genehmigungsprüfung darzulegen ist, kann über eine Stundung erst im Rahmen des jeweiligen Genehmigungsverfahrens entschieden werden.

Der Hessenkassenbeitrag ist im Haushaltsplan zu veranschlagen. Dies gilt auch dann, wenn die Kommune plant, einen Stundungsantrag zu stellen.

f) Genehmigung mit Auflagen bei defizitärer Haushaltswirtschaft

Verbleibt nach Abzug der pauschalen Kürzungen und ggf. der Stundung des Hessenkassenbeitrages ein Defizit, kann eine Genehmigung nur mit Auflagen erteilt werden.

Kommunen mit defizitärem Haushalt sollen weiterhin eine Genehmigung erhalten, um handlungsfähig zu bleiben. Allerdings müssen diese Kommunen stringente Auflagen hinnehmen, um die Defizite und die Verschuldung auf ein absolutes Minimum zu reduzieren, insbesondere bereits in den Vorjahren zum Zwecke der Haushaltskonsolidierung erfolgte Hebesatzerhöhungen bei den Steuern im Verhältnis zum Durchschnitt/Median vergleichbarer Kommunen finden dabei Berücksichtigung.

aa) Überprüfung des Investitionskreditvolumens und ggf. Reduzierung im Einzelfall zur Vermeidung einer Nettoneuverschuldung. Vorrang haben gesetzliche Pflichtmaßnahmen, die eigenverantwortlich durch die Kommune zu priorisieren sind.

Daneben kann die bisherige Umsetzungsquote für Investitionen berücksichtigt werden. Soweit die Aufsichtsbehörde den veranschlagten Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen nicht in voller Höhe genehmigt, hat die Gemeindevertretung im Rahmen eines Beitrittsbeschlusses die Haushaltssatzung entsprechend anzupassen.

bb) Reduzierung des Aufwands auf ein Mindestmaß.

Dazu gehört auch eine strenge Bewirtschaftung des Personalaufwands. Es sind grundsätzlich keine zusätzlichen Stellen im Stellenplan auszuweisen. Vorrangig sind offene Stellen im vorhandenen Stellenplan zu verwenden. Im Einzelfall soll bei überdurchschnittlich hohen Defiziten auch der Einstieg in den Stellenabbau erfolgen.

Dies erfolgt analog zu den aktuellen Personalmaßnahmen des Landes Hessen. Defizitären Kommunen wird daher empfohlen, bspw. im Rahmen des Haushaltssicherungskonzepts auch Personalabbaukonzepte zu erarbeiten bzw. bereits im laufenden Haushalt das Instrument einer Stellenbesetzungssperre umzusetzen.

cc) Die Genehmigung des Gesamtbetrags der Kredite kann unter dem Vorbehalt der Einzelkreditgenehmigung erteilt werden (§ 103 Abs. 4 Nr. 2 HGO).

3. Haushaltssicherungskonzept

Ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) gem. § 92a Abs. 1 HGO entfällt in den Fällen, in denen der Saldo des Zahlungsmittelflusses aus laufender Verwaltungstätigkeit zwar nicht so hoch ist, dass daraus die Auszahlungen zur ordentlichen Tilgung von Krediten sowie ggf. an das Sondervermögen „Hessenkasse“ geleistet werden können, jedoch ausreichend ungebundene Liquidität für die Tilgungsleistungen und ggf. Auszahlungen an das Sondervermögen „Hessenkasse“ zur Verfügung steht.

Aufgrund der aktuell besonders zu berücksichtigenden Haushaltssituation der Landkreise und zum Schutz der kreisangehörigen Kommunen – insbesondere im Hinblick auf die aus der Kreis- und Schulumlage resultierenden Belastungen – kann in Abstimmung mit den Regierungspräsidien bei Landkreisen auf ein HSK für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2026 verzichtet werden.

Für kreisangehörige Städte und Gemeinden sowie kreisfreie Städte ist für die Verfehlung des Haushaltsausgleichs im Haushaltsjahr 2026 weiterhin ein HSK erforderlich. Die Maßnahmen des Haushaltssicherungskonzeptes müssen sich auch in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung widerspiegeln (Hinweis Nr. 4 S. 4 zu § 92a HGO).

Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass nach Abschaffung der Pflicht zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für den Fall, dass in der mittelfristigen Ergebnis-

und Finanzplanung Fehlbeträge oder ein negativer Zahlungsmittelbestand erwartet werden (§ 92a Abs. 1 S. 1 Nr. 2 HGO a.F.), die Kommunen nicht von der gesetzlichen Verpflichtung entbunden sind, für die Planungsjahre grundsätzlich den Haushaltsausgleich vorzusehen.

Für Kommunen mit hohen Konsolidierungsanforderungen (aufgrund von Fehlbeträgen aus Vorjahren oder bestehenden echten überjährigen Liquiditätskrediten) ist die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in die Beurteilung der Haushaltsgenehmigung für das Jahr 2026 weiterhin einzubeziehen.

Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Fraktionen der CDU und der SPD den Entwurf zu einem Kommunalen Flexibilisierungsgesetz (KommFlex) in den Landtag eingebracht haben, wonach den Gemeinden die Möglichkeit gegeben werden soll, abweichend von § 92a Abs. 1 HGO auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzepts zu verzichten, sofern der Ausgleich des Ergebnis- und Finanzhaushalts in der Planung innerhalb eines Zeitraums von bis zu zwei Jahren wieder erreicht werden soll. Nach der unverbindlichen Planung des Landtags soll voraussichtlich im Februar 2026 über das Gesetz entschieden werden. Die abschließende Entscheidung obliegt jedoch dem Landtag, daher haben sich die Kommunen bis dahin an die geltende Rechtslage zu halten.

4. Erfordernis von fristgerecht aufgestellten Jahresabschlüssen

Die Aufsichtsbehörde hat die Haushaltsgenehmigung nach § 97a HGO bis zur Unterrichtung der Gemeindevertretung über den aufgestellten Jahresabschluss zurückzustellen (§ 112 Abs. 6 HGO). Die Unterrichtung der Gemeindevertretung ist der Aufsichtsbehörde nachzuweisen.

Eine Haushaltsgenehmigung kann erst dann erteilt werden, wenn der Gemeindevorstand mittels einer Bestätigung des zuständigen Rechnungsprüfungsamts gegenüber der Aufsichtsbehörde die Vollständigkeit des Jahresabschlusses (Vermögensrechnung, Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Anhang einschließlich Anlagen und Rechenschaftsbericht, Jahresabschlussaufstellungsbeschluss des Gemeindevorstands mit Vollständigkeitserklärung) nachweist.

Die Aufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen (fehlende Eröffnungsbilanz nach Fusionen, Eingliederung von Eigenbetrieben etc.) trotz fehlender Vollständigkeitsbescheinigung ausnahmsweise eine Genehmigung erteilen.

5. Kreditaufnahmen im Kontext des Länder- und Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes

Kreditaufnahmen der Kommunen im Rahmen des Länder-und-Kommunal-Infrastrukturfinanzierungsgesetzes des Bundes werden nach einem noch zu beschließenden Landesgesetz nach § 94 Abs. 2 S. 1 Nr. 1b HGO in der Haushaltssatzung als festgesetzt und nach § 103 Abs. 2 S. 1 HGO als genehmigt gelten. Hierfür sind zudem weitere haushaltsrechtliche Erleichterungen vorgesehen.

6. Liquiditätspuffer

Im Zuge des HESSENKASSEN-Gesetzes wurde die Verpflichtung eingeführt, einen Liquiditätspuffer zu bilden (§ 106 Abs. 1 Satz 2 HGO). Ziel ist die Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit und die Vermeidung von Liquiditätskrediten. Im Hinblick auf problematische Haushaltsentwicklungen aufgrund der oben skizzierten Rahmenbedingungen erscheint es gerechtfertigt, dieses Potenzial weiter zur Deckung einer Ausgleichslücke zu nutzen. Es erfolgt daher weiterhin keine aufsichtliche Beanstandung, wenn infolge der prognostizierten Entwicklung im Finanzhaushalt Kommunen den Puffer nicht bilden bzw. bis zum Jahresende nicht mehr vollständig vorhalten können. Der Liquiditätspuffer gem. § 106 Abs. 1 HGO ist als ungebundene Liquidität anzusehen. Auf den Grundsatz der Nachrangigkeit von Kreditaufnahmen wird hingewiesen.

7. Liquiditätskredite

Aufgrund der derzeit angespannten Lage bei den Finanzhaushalten wird darauf hingewiesen, dass Liquiditätskredite gemäß § 105 Abs. 1 S. 3 HGO spätestens bis zum Ende des Haushaltsjahres zurückgeführt werden sollen. Überjährige Liquiditätskredite sind zu vermeiden. Soweit diese in besonderen Ausnahmefällen entstanden sind, sind sie schnellstmöglich zurückzuführen (siehe Ziffer 2 der Hinweise zu § 105 HGO). Im Rahmen der mittelfristigen Finanzplanung ist ein Abbaupfad von echten überjährigen Liquiditätskrediten darzustellen, der grundsätzlich bis zum Ende der mittelfristigen Finanzplanung erfolgen soll. Einem kontinuierlichen Aufbau von Liquiditätskrediten ist von vornherein entgegenzuwirken.

8. Kreisumlage

Wegen der angespannten Haushaltssituation insbesondere bei vielen Landkreisen ist weiterhin zu erwarten, dass es zu Erhöhungen bei den Kreisumlagehebesätzen kommt. Auch bei zukünftigen kreisseitigen Mehrbedarfen ist entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts schon bei der Haushaltsaufstellung die tatsächlich notwendige Bedarfssituation der Landkreise zu ermitteln und daneben die finanzi-

elle Leistungsfähigkeit aller umlageverpflichteten Kommunen im Kreisgebiet sowie deren gesetzliche Verpflichtung zum Haushaltsausgleich unbedingt zu prüfen mit besonderem Fokus auf die finanzschwächsten kreisangehörigen Kommunen. Es wird zudem darauf hingewiesen, dass nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts der Landkreis verpflichtet ist, bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes die im Zeitpunkt der jeweiligen Beschlussfassung vorhandenen Informationen über den Finanzbedarf des Kreises und der kreisangehörigen Kommunen, orientiert an den finanzschwächsten kreisangehörigen Kommunen und deren Leistungsfähigkeit, zu ermitteln und zu berücksichtigen. Zudem ist hiernach bei der Prüfung auch zu berücksichtigen, inwieweit noch zusätzliche steuerliche Ertragspotenziale bestehen.

Nach Maßgabe des § 53 Abs. 2 HKO i. V. m. § 50 HFAG erheben die Landkreise die Kreisumlage von den kreisangehörigen Kommunen, soweit die Leistungen nach dem HFAG und die sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen. Die Kreisumlage ist vom Gesetzgeber als Fehlbedarfsdeckungsumlage ausgestaltet. In Umsetzung der Rechtsprechung verpflichten deshalb die Hinweise zu § 53 HKO und § 4 GemHVO die Landkreise, den zu deckenden Kreisumlagebedarf – unter Einbeziehung bestehender Rücklagen und Überschüsse im Ergebnis- und Finanzhaushalt – nachvollziehbar herzuweisen. Vorrangig haben die Landkreise alle Konsolidierungsmöglichkeiten zu prüfen, erst nach Ausschöpfung aller anderen Maßnahmen ist eine Erhöhung der Kreisumlage möglich.

9. Kommunales Beratungszentrum – Partner der Kommunen

Allen hessischen Kommunen steht das Beratungsangebot des Kommunalen Beratungszentrums zur Verfügung. Gerade in den dargestellten unwägbareren Zeiten mit spürbar größer werdenden wirtschaftlichen Belastungen ist es sinnvoll, die Konsolidierung des Haushalts von einer unabhängigen Institution überprüfen zu lassen. Auch Landkreise können das kostenfreie Beratungsangebot in Anspruch nehmen, um Konsolidierungsmöglichkeiten in Erfahrung zu bringen.

Der Landesbeauftragte für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung übernimmt die operative Beratungstätigkeit mit einer vertieften Analyse des Haushaltes, einzelner Produktbereiche sowie einer vergleichenden Haushaltsanalyse. Durch Beteiligung der Kommunalabteilung des HMdI und des HMdF können alle relevanten Fragen zur Haushaltssituation erörtert werden.

10. Kommunal Data Hessen

Der Finanzstatusbericht als Anlage zum Haushalt ist über die Kommunal Data Hessen zu erstellen und zeitgleich mit der Übermittlung der Haushaltssatzung vorzulegen und in der Kommunal Data Hessen freizugeben. § 97 Abs. 3 Satz 2 HGO gilt entsprechend. Für das Verfahren der Haushaltsgenehmigung sowie zur Einschätzung der finanziellen Leistungsfähigkeit der hessischen Kommunen ist es zwingend erforderlich, dass die dafür benötigten Daten rechtzeitig von den Kommunen in der Kommunal Data Hessen als zentrales Steuerungselement erfasst werden, um sie dann den zuständigen Aufsichtsbehörden zur Verfügung zu stellen. Die Aufsichtsbehörden sind befugt, zur Umsetzung haushaltsrechtlicher Entscheidungen Berichte auch in elektronischer Form zu verlangen.

Folgende Fristen sind für die regelmäßigen Datenerhebungen in der Kommunal Data Hessen maßgeblich:

Abfrage Liquidität zum 31.12.	Frist 31.01.
Voraussichtliches IST Vorjahr	Frist 31.05.
Prognose laufendes Jahr	Frist 30.08.

Die Einhaltung der fristgerechten Übermittlung der erforderlichen Daten ist durch die Kommune sicherzustellen. Fristverlängerungen können nicht gewährt werden.

11. Aufhebung Finanzplanungserlass 2025

Der Finanzplanungserlass vom 11. November 2024 ergänzt durch Erlass vom 22. April 2025 wird mit Wirkung für das Haushaltsaufstellungsverfahren 2026 aufgehoben.

Wiesbaden, den 30.09.2025

HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN, FÜR SICHERHEIT UND HEIMATSCHUTZ

gez. Hardt